

# Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Verantwortliche

Stand 15. Juli 2020 gültig ab 8. Juli 2020



## Was müssen Verantwortliche für den Trainingsbetrieb bei Trainingsmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

|   |   |
|---|---|
| <b>1. Standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept</b> | Jeder Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter muss ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept (in Übereinstimmung mit dem Rahmenhygienekonzepten der Bayerischen Staatsregierung und den Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV) erstellen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.<br>Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV umfassen jeweils die Vorgaben aus den bayerischen Rahmenhygienekonzepten.   |
| <b>2. Benennung Hygiene-Beauftragter</b>                                | Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainingsmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht.<br>Der Hygienebeauftragte des Vereins kann im Vereins-Adminbereich von click-TT mit der neu angelegten Funktion benannt und hinterlegt werden.<br>Der Hygiene-Beauftragte soll die Maßnahmen im Verein grundsätzlich initiieren und überwachen und weitere Personen anleiten. Dies bedeutet natürlich nicht, dass er bei jeder Trainingseinheit persönlich anwesend sein muss. Aber er muss sämtliche organisatorische und technische Maßnahmen einleiten, die den Teilnehmern am Trainingsbetrieb auch bei jeder Aktualisierung kommuniziert werden müssen. |
| <b>3. Nichteinhaltung bzw. Nichtbeachtung von Vorgaben</b>              | Betreiber und Veranstalter bzw. Hygiene-Beauftragter müssen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen ergreifen und gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch machen.  |
| <b>4. Informationspflicht</b>   | Die „Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen“ in der jeweils aktuellen Fassung ist allen Teilnehmern am Trainingsbetrieb sowie weiteren beteiligten Personen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen. Dies kann durch Aushang in der Trainingsstätte, per E-Mail oder Rundschreiben, auf der entsprechenden Homepage oder in den sozialen Medien etc. erfolgen.   |
| <b>5. Kontrolle Zugang</b>  | Die Vorgaben bzgl. des Zugangs zur Trainingsstätte und zur maximalen Größe einer Trainingsgruppe sind zu kontrollieren und einzuhalten. Um im Vorfeld eine Überbelegung zu vermeiden sind Vorabsprachen nötig/hilfreich oder technische Hilfsmittel einzusetzen.  |
| <b>6. Kontrolle Trainingsstätten und Trainingsbetrieb</b>               | Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nase-Schutz) und Duschen ist unter Einhaltung des Abstands möglich, wenn sie in individuellen Schutzkonzepten im Einklang mit den staatlichen Hygienekonzepten geregelt ist. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen verfügen. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben während des Trainingsbetriebs ist sicherzustellen.  |
| <b>7. Reinigungs- und Lüftungskonzept</b>                               | Es sollte ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) vorhanden sein, das auch die Nutzungsfrequenz der TT-spezifischen Materialien sowie der Kontaktflächen, z.B. Türgriffe, berücksichtigen muss. Das standortspezifische Schutzkonzept für Sportstätten muss auch ein Lüftungskonzept abhängig von der Raum-/Hallengröße und der Nutzungsintensität enthalten. Für ausreichende Lüftung ist vor allem beim Wechsel von Trainingsgruppen (120 min max. Dauer für gruppenbezogene Trainingseinheiten) zu sorgen.  |
| <b>8. Dokumentation</b>   | Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit der Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Dokumentation für 30 Tage aufzubewahren.  |

**Wir bitten, diese Regeln sowie die weiteren Informationen unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.**

**Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.**

Der Bayerische Tischtennis-Verband, seine Untergliederungen und seine Mitgliedsvereine übernehmen mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept (Hygiene- und Verhaltensregeln für Trainingsmaßnahmen bzw. für Verantwortliche) keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Tischtennisstrainings.